



Handel bleibt auf Versandkosten sitzen

Versandhandel muss nach EuGH-Urteil Hin- und Rücksendung zahlen – Gesetzgeber gefragt / Von Peter Rheinländer

Frankfurt. Das deutsche Verbraucherschutzrecht und insbesondere das Widerrufsrecht ist wohl oder wehe als Marketingchance und nicht als Kostenfaktor zu begreifen. Diese Erkenntnis wird durch das jüngste BGH-Urteil erneut bestätigt.

Bereits in der Vergangenheit hat der Europäische Gerichtshof dem Verbraucher mehrfach zum Sieg über eindeutige Vorschriften des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches und über Händler verholten, die sich darauf beriefen. Wen wundert es da, dass der BGH nunmehr in der nach deutschem Recht nicht eindeutig geregelten Frage, wer im Falle eines fernabsatzrechtlichen Widerrufs die Hinsendekosten trägt, zugunsten des Verbrauchers entschied und damit einer Vorgabe des EuGH folgte.

Im entschiedenen Fall (Az.: VIII ZR 268/07) verlangte ein Versandhändler pauschal 4,95 Euro Versandkosten pro Lieferung, die nach seinen AGB im Falle des Widerrufs nicht erstattet wurden. Dagegen hatte die Verbraucherzentrale NRW geklagt. Es ist die letzte in einer Reihe von Entscheidungen, die mit dem Fall Quelle begann. Dort hatte ein Verbraucher einen mangelhaften Herd fast zwei Jahre benutzt und dann zurückgegeben. EuGH und BGH verweigerten dem Versandhaus Quelle mit Verweis auf europarechtliche Vorgaben einen nach dem BGB eindeutigen Anspruch auf Herausgabe gezogener



Kunde ist König: Nach derzeitiger Rechtslage muss der Versender Hin- und Rücksendung bezahlen.

Nutzen. Im nunmehr entschiedenen Fall stellte der BGH zwar fest, dass es im deutschen Recht keine Vorschrift gibt, die dem Verbraucher eine Erstattung der Hinsendekosten gewährt, legte die Frage der Kostenersatzung aber dem EuGH zur Vorabentscheidung vor. Dieser urteilte, dass eine Bestimmung der Fernabsatzrichtlinie einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der dem Verbraucher im Widerrufsfall die Hinsendekosten auferlegt werden dürfen. Damit sind im Widerrufsfall nach gegenwärtigem deutschem Recht die Versandkosten sehr einseitig verteilt; der Händler

muss sowohl für die Hinsende- als auch – von Ausnahmen abgesehen – für die Rücksendekosten aufkommen.

Gerecht erschiene es, wenn die Kosten zwischen Händler und Verbraucher aufgeteilt würden und der Verbraucher im Widerrufsfall zumindest entweder die Hinsende- oder die Rücksendekosten tragen würde.

Einer Belastung des Verbrauchers mit den Hinsendekosten steht aber, wie EuGH und BGH erkannt haben, die EU-Fernabsatzrichtlinie entgegen. Der deutsche Gesetzgeber hätte nach dieser Richtlinie zwar die Rücksendekosten dem Verbraucher auferlegen dürfen. Dies hat er aber, abgesehen von in der Praxis wenig hilfreichen Ausnahmen, explizit ausgeschlossen. Der Verbraucher sollte vielmehr nach dem Willen des deutschen Gesetzgebers mit den Hinsendekosten belastet werden.

Kurz zusammengefasst urteilten die Gerichte also, dass hinsichtlich der Versandkostenbelastung im Widerrufsfall das vom deutschen Gesetzgeber Gewollte europarechtlich nicht möglich und das Mögliche nicht gewollt war und beides miteinander nichts zu tun habe. Schuld an der in Europa nun einzigartigen Misere des deutschen Händlers ist aber nicht die Rechtsprechung von EuGH und BGH, sondern eine handwerklich fehlerhafte und von politischen Erwägungen gesteuerte Gesetzgebung. Die Aufgabe

eines nunmehr gerichtlich bestätigten Verbraucherbesitzstandes ausgenommen, hindert die Regierung wenig daran, eine gerechte Kostenverteilung entsprechend den europarechtlichen Möglichkeiten im BGB vorzusehen. Die Serie handwerklicher Fehler, die der EuGH dem deutschen Gesetzgeber beim Umsetzen von Fernabsatz- und Verbrauchsgüterkaufrichtlinie mittlerweile attestiert hat, würde eine Gesetzesinitiative sicherlich lohnen.

Händlern, deren AGBs ebenso wie die in dem entschiedenen Fall vorsehen, dass der Verbraucher im Widerrufsfall die Hinsendekosten zu tragen hat, ist zu raten, diese Klausel zur Vermeidung wettbewerbsrechtlicher Abmahnungen unverzüglich zu streichen. Verbraucher sind zudem im Rahmen einer dreijährigen Verjährungsfrist zur Rückforderung einbehaltener Hinsendekosten berechtigt. Eine Werbung, wonach im Falle des Widerrufs keine Versandkosten und insbesondere keine Hinsendekosten berechnet werden, dürfte spätestens seit dem BGH-Urteil eine Werbung mit Selbstverständlichkeiten sein. Sie ist daher ebenfalls wettbewerbswidrig. Auf solche Werbeaussagen sollte daher zur Vermeidung einer Abmahnung ab sofort verzichtet werden. lz 31-10



Dr. Peter Rheinländer ist Rechtsanwalt bei Wald-eck, Frankfurt. Seine Schwerpunkte sind u.a. das IT- und Wettbewerbsrecht.

„Schuld an der Misere ist eine handwerklich fehlerhafte Gesetzgebung“